

Vorlage Nr.: 85/2017
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	10.07.2017		N			
Rat	Entscheidung	10.07.2017		Ö			

Satzung der Stadt Soltau zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 "Sandberg Ost"

Anlage:

Satzung der Stadt Soltau zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Kerngebietes zwischen André-Lütjens-Straße, Georges-Lemoine-Platz und Böhmeheide der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 "Sandberg Ost"

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau entscheidet in der Sitzung am 10.07.2017 zunächst über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg Ost“. Ziel der Planung ist es, die textliche Festsetzung Nr. 1 zu ändern und die Zulässigkeit von Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Striptease-Lokalen und Sex-Kinos auszuschließen.

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes und des Erlasses der Veränderungssperre ist die Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung von Verkaufsflächen zu einer Spielhalle auf dem Georges-Lemoine-Platz 1 – 14. Aufgrund der Festsetzung Nr. 1 „In dem MK- Gebiet können gemäß § 1 (5) BauNVO Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen werden“ des Bebauungsplanes Nr. 70/2 ist eine Spielhalle genehmigungsfähig. Lediglich eine Änderung des Bebauungsplanes könnte die beantragte Nutzung unterbinden.

Zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 70/2, soweit ein Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung gefasst wurde, soll eine Veränderungssperre in dem Bereich des Kerngebietes zwischen André-Lütjens-Straße, Georges-Lemoine-Platz und Böhmeheide als Satzung beschlossen werden. Mit der Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Geltungsdauer kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre, die im Einklang mit der Planung stehen, sind möglich. Hierüber entscheidet die Baugenehmigungsbehörde, der Landkreis Heidekreis, im Einvernehmen mit der Stadt Soltau.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die geschätzten Kosten in Höhe von 500,00 EUR für die vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung stehen bei FG 10 zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
Der Rat beschließt:

Zur Sicherung der Planungsziele der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 wird für den Bereich des Kerngebietes zwischen André-Lütjens-Straße, Georges-Lemoine-Platz und Böhmheide die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters

Gebelein

5. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

6. Entscheidung des Bürgermeisters

In Vertretung
Cassebaum